

Änderung der Wahlordnung

1.

Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

§ 21 a Übergangsregelungen aus Anlass der Neuordnung der Organisationsstruktur

- (1) Abweichend von § 21 Abs 1 wird die laufende Amtszeit der Fachbereichsräte und Institutsräte über den 28.2.2003 hinaus bis zum 30.4.2003 verlängert.
- (2) Abweichend von § 7 Abs 1 ist die Wahl zu den Institutsräten und Fakultätsräten bzw. vergleichbaren Organisationseinheiten spätestens am Montag, den 3.3.2003 auszuschreiben und spätestens in der 17. Kalenderwoche durchzuführen. Für die weiteren Fristen des Wahlverfahrens sind die Regelungen der Wahlordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der in die Wahl einbezogenen Gremien beginnt am 1.5.2003, sie endet für die studentischen Mitglieder mit dem Ablauf des 28.2.2004, für die übrigen Mitglieder mit dem Ablauf des 28.2.2005. Die Neuwahlen für die jeweils folgenden Amtszeiten sind nach den Vorschriften der §§ 1 – 21 der Wahlordnung durchzuführen.

2.

§ 22 wird wie folgt gefasst:

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung vom 1.9.2002 in Kraft. § 21 a tritt mit dem Ablauf des 28.2.2005 außer Kraft.